

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/05/0092

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/12/0001 B 27. Juni 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Mit den in der Revision ins Treffen geführten Überlegungen zum Vorliegen einer Befangenheit nach § 7 AVG übersieht der Revisionswerber, dass allfällige Verfahrensmängel infolge Mitwirkung befangener Organwalter im verwaltungsbehördlichen Verfahren durch ein vor dem VwG geführtes Verfahren saniert werden (vgl. E 21. Dezember 2016, Ra 2016/12/0056; E 29. April 2015, Ro 2015/05/0007).